
1996**Ausgegeben zu Bonn am 28. März 1996****Nr. 12**

Tag	Inhalt	Seite
15. 3. 96	Sechste Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen der Anlagen des TIR-Übereinkommens 1975	314
16. 1. 96	Bekanntmachung des deutsch-äthiopischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	328
18. 1. 96	Bekanntmachung des deutsch-eritreischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	330
22. 1. 96	Bekanntmachung des deutsch-spanischen Abkommens über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich	332
31. 1. 96	Bekanntmachung einer Änderung des Gebührenverzeichnisses als Anhang zu der Ausführungsordnung zum Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT)	334
12. 2. 96	Bekanntmachung des deutsch-vietnamesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	337
12. 2. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung eines Internationalen Verbandes für die Veröffentlichung der Zolltarife	340
13. 2. 96	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des deutsch-rumänischen Sozialversicherungsabkommens	340
15. 2. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt und des Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden	341
15. 2. 96	Bekanntmachung des deutsch-britischen Verwaltungsabkommens über die Rechtsstellung der Regierungsfrachtagentur M & S Shipping (International) Ltd. in der Bundesrepublik Deutschland	342
20. 2. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zweiten, Vierten und Fünften Protokolls zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates	344

**Sechste Verordnung
über die Inkraftsetzung von Änderungen der Anlagen
des TIR-Übereinkommens 1975**

Vom 15. März 1996

Auf Grund des § 28 Abs. 2 des Zollverwaltungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125; 1993 I S. 2493) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Die gemäß den Artikeln 59 und 60 des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR vom 14. November 1975 (TIR-Übereinkommen 1975, BGBl. 1979 II S. 445), zuletzt geändert durch die Änderungen vom 22. November 1995 (BGBl. 1995 II S. 931), angenommenen Änderungen der Anlagen des genannten Übereinkommens werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Änderungen werden nachstehend mit einer amtlichen Übersetzung veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. März 1996

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Stark

**Änderungen
der Anlagen 1, 4 und 6 des TIR-Übereinkommens 1975**

(Übersetzung)

Annex 1

Annex 1, paragraph 1

Add the following wording to the existing text:

"... The "Certified Report" may also appear, on its reverse side, in a language other than French, as may be appropriate."

Annexe 1

Annexe 1, paragraphe 1

Ajouter la phrase suivante au texte actuel:

"... Le «Procès-verbal de constat» peut aussi figurer, au verso, dans une langue autre que le français, selon les besoins."

Anlage 1

Anlage 1 Absatz 1

Folgender Wortlaut ist an den bisherigen Wortlaut anzufügen:

"... Je nach Bedarf kann das „Protokoll“ auf seiner Rückseite auch in einer anderen Sprache als französisch abgefaßt sein."

Annex 4

Annex 4

Replace the existing "Model Certificate of Approval of a Road Vehicle" by the following:

Annexe 4

Annexe 4

Remplacer l'actuel «Modèle du certificat d'agrément d'un véhicule routier» par le texte suivant:

Anlage 4

Anlage 4

Das bisherige „Muster des Verschlußanerkennnisses (Zulassungsbescheinigung) für Straßenfahrzeuge“ ist durch das folgende Muster zu ersetzen:

APPROVAL CERTIFICATE

**of a road vehicle for the transport of goods
under Customs seal**

Certificate No

TIR Convention of 14 November 1975

Issued by (Competent Authority)

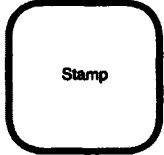
Identification

- 1. Registration No
- 2. Type of vehicle
- 3. Chassis No
- 4. Trade mark (or name of manufacturer)
- 5. Other particulars
- 6. Number of annexes

Certificate No

- 7. Approval
 - individual approval*)
 - approval by design type*)
- Authorization No (if applicable)
- Place
- Date
- Signature

Valid until



- 8. Holder, (Manufacturer, owner or operator) (for unregistered vehicles only)
- Name and address

9. Renewals

Valid until			
Place			
Date			
Signature			
Stamp			

*) Mark applicable alternative with an "x".

Please see the "important Notice" on page 4.

Remarks (reserved for the use of Competent Authorities)		Certificate No	
10. Defects noted		11. Rectification of defects	
Authority	Stamp	Authority	Stamp
Signature		Signature	
10. Defects noted		11. Rectification of defects	
Authority	Stamp	Authority	Stamp
Signature		Signature	
10. Defects noted		11. Rectification of defects	
Authority	Stamp	Authority	Stamp
Signature		Signature	

12. Other remarks

Please see the "Important Notice" on page 4.

IMPORTANT NOTICE

1. When the authority which has granted the approval deems it necessary, photographs or diagrams authenticated by the authority shall be attached to the approval certificate. The number of those documents shall then be inserted by the competent authority, under item No. 6 of the certificate.
2. The certificate shall be kept on the road vehicle. This must be the original of the certificate, not, however, a photocopy.
3. Road vehicles shall be produced every two years, for the purposes of inspection and of renewal of approval where appropriate, to the competent authorities of the country in which the vehicle is registered or, in the case of unregistered vehicles, of the country in which the owner or user is resident.
4. If a road vehicle no longer complies with the technical conditions prescribed for its approval, it shall, before it can be used for the transport of goods under cover of TIR Carnets, be restored to the condition which had justified its approval so as to comply again with the said technical conditions.
5. If the essential characteristics of a road vehicle are changed, the vehicle shall cease to be covered by the approval and shall be re-approved by the competent authority before it can be used for the transport of goods under cover of TIR Carnets.

CERTIFICAT D'AGRÉMENT

**d'un véhicule routier pour les transports
de marchandises sous scellement douanier**

Certificat No

Convention TIR du 14 novembre 1975

Délivré par (Autorité compétente)

Identification

1. Numéro d'immatriculation
2. Type du véhicule
3. No de châssis
4. Marque ou nom du constructeur
5. Autres caractéristiques
6. Nombre d'annexes

Certificat No

7. Agrément

- agrément à titre individuel*)
- agrément par type de construction*)

Autorisation No (si nécessaire)

Lieu

Date

Signature

Valable jusqu'au

Cachet

8. Titulaire, (constructeur, propriétaire ou transporteur) (seulement pour les véhicules non immatriculés)

Nom et adresse

9. Renouvellements

Valable jusqu'au			
Lieu			
Date			
Signature			
Cachet			

*) Cocher la case appropriée.

Voir également l'«Avis important» en page 4.

Observations

(partie réservée aux autorités compétentes)

Certificat No

10. Défauts constatés		11. Remise en état effectuée	
Autorité	Cachet	Autorité	Cachet
Signature		Signature	
10. Défauts constatés		11. Remise en état effectuée	
Autorité	Cachet	Autorité	Cachet
Signature		Signature	
10. Défauts constatés		11. Remise en état effectuée	
Autorité	Cachet	Autorité	Cachet
Signature		Signature	

12. Autres remarques

Voir également l'«Avis important» en page 4.

AVIS IMPORTANT

1. Le certificat d'agrément, si cela est jugé nécessaire par l'autorité qui délivre l'agrément, doit être accompagné de photographies ou de dessins authentifiés par elle. Le nombre de pièces ainsi annexées est alors indiqué par l'autorité compétente sous la rubrique 6 du certificat.
2. Le certificat doit être transporté à bord du véhicule routier. Il doit s'agir de l'original du document et non pas d'une photocopie.
3. Les véhicules routiers doivent être présentés tous les deux ans, aux fins de l'inspection et de la reconduction éventuelle de l'agrément, aux autorités compétentes du pays d'immatriculation du véhicule, ou dans le cas des véhicules non immatriculés, du pays dans lequel le propriétaire ou l'utilisateur est domicilié.
4. Si un véhicule routier ne satisfait plus aux conditions techniques prescrites pour son agrément, il doit, avant de pouvoir être utilisé à nouveau pour le transport de marchandises sous le couvert de carnets TIR, être remis dans l'état qui avait valu son agrément de telle manière qu'il satisfasse à nouveau aux conditions techniques précitées.
5. S'il y a modification des caractéristiques essentielles d'un véhicule routier, ce véhicule cesse d'être couvert par l'agrément en vigueur et doit être agréé une nouvelle fois par l'autorité compétente avant de pouvoir être utilisé pour le transport de marchandises sous le couvert de carnets TIR.

**VERSCHLUSSANERKENNTNIS
(ZULASSUNGSBESCHEINIGUNG)**

**für ein Straßenfahrzeug zum Warentransport
unter Zollverschluß**

Bescheinigung Nr.

TIR-Übereinkommen vom 14. November 1975

Ausgestellt von (zuständige Behörde)

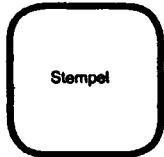
Beschreibung

- 1. Amtliches Kennzeichen
- 2. Fahrzeugtyp
- 3. Fahrgestellnummer
- 4. Marke (oder Name des Herstellers)
- 5. Andere Merkmale
- 6. Anzahl der Anlagen

Verschlusßanerkennnis (Zulassungsbescheinigung) Nr.

- 7. Zulassung
 - Einzelzulassung*)
 - Zulassung nach Konstruktionstyp*)
- Genehmigungs-Nr. (falls erforderlich)
- Ort
- Datum
- Unterschrift

Gültig bis



- 8. Inhaber (Hersteller, Eigentümer oder Benutzer) (nur bei nicht zulassungspflichtigen Fahrzeugen)
- Name und Adresse

9. Erneuerungen

Gültig bis			
Ort			
Datum			
Unterschrift			
Stempel			

*) Zutreffendes ankreuzen.

Bitte den „Wichtigen Hinweis“ auf Seite 4 beachten.

Bemerkungen
(nur von den zuständigen Behörden auszufüllen)

Bescheinigung Nr.

10. Festgestellte Mängel		11. Wiederinstandsetzung	
Behörde	Stempel	Behörde	Stempel
Unterschrift		Unterschrift	
10. Festgestellte Mängel		11. Wiederinstandsetzung	
Behörde	Stempel	Behörde	Stempel
Unterschrift		Unterschrift	
10. Festgestellte Mängel		11. Wiederinstandsetzung	
Behörde	Stempel	Behörde	Stempel
Unterschrift		Unterschrift	

12. Sonstige Bemerkungen

Bitte den „Wichtigen Hinweis“ auf Seite 4 beachten.

WICHTIGER HINWEIS

1. Wenn die zulassende Behörde es für erforderlich hält, sind dem Verschußanerkennnis (Zulassungsbescheinigung) von dieser Behörde beglaubigte Fotokopien oder Zeichnungen beizufügen. In diesem Fall gibt die zuständige Behörde die Anzahl der Dokumente in Nr. 6 des Verschußanerkennnisses (Zulassungsbescheinigung) an.
2. Das Verschußanerkennnis (Zulassungsbescheinigung) ist im Straßenfahrzeug mitzuführen. Es ist das Original mitzuführen, nicht eine Fotokopie.
3. Die Straßenfahrzeuge sind alle zwei Jahre den zuständigen Behörden des Landes, in dem das Fahrzeug zum Verkehr zugelassen ist, oder – bei nicht zulassungspflichtigen Fahrzeugen – in dem der Eigentümer oder der Benutzer seinen Sitz hat, zur Überprüfung und etwaigen Erneuerung der Zulassung vorzuführen.
4. Entspricht ein Straßenfahrzeug nicht mehr den für seine Zulassung vorgeschriebenen technischen Bedingungen, so muß es, bevor es erneut zum Warentransport mit Carnets TIR verwendet werden kann, wieder in den Zustand versetzt werden, der für seine Zulassung maßgebend war, damit es den technischen Bedingungen wieder entspricht.
5. Werden wesentliche Merkmale eines Straßenfahrzeugs geändert, so erlischt seine Zulassung; es muß, bevor es zum Warentransport mit Carnets TIR verwendet werden kann, von der zuständigen Behörde erneut zugelassen werden.

Annex 6, Explanatory Note 0.8.3**Annex 6, Explanatory Note 0.8.3**

Replace the second sentence of the existing text (as amended on 1 October 1994) by the following wording:

"... In the case of transport of alcohol and tobacco, details of which are given below and which exceed the threshold levels provided further below, Customs authorities are recommended to increase the maximum amount which may be claimed from the guaranteeing associations to a sum equal to \$US 200,000: ..."

Add at the end of the existing text (as amended on 1 October 1994) the following wording:

"... The maximum amount which may be claimed from guaranteeing associations is recommended to be limited to a sum equal to \$US 50,000, if the following quantities are not exceeded for the above tobacco and alcohol categories:

- (1) 300 litres
- (2) 500 litres
- (3) 40,000 pieces
- (4) 70,000 pieces
- (5) 100 kilogrammes.

The exact quantities (litres, pieces, kilogrammes) of the above categories of tobacco and alcohol must be inscribed into the goods manifest of the TIR Carnet."

Annexe 6, Note explicative 0.8.3**Annexe 6, Note explicative 0.8.3**

Remplacer la deuxième phrase du texte actuel (amendé le 1^{er} octobre 1994) par ce qui suit:

"... Pour un transport d'alcool et de tabac, dont le détail est donné ci-après et qui excède les seuils définis ci-dessous, il est recommandé aux autorités douanières de porter le montant maximum éventuellement exigible des associations garanties à une somme équivalant à 200 000 dollars E.-U.: ..."

Ajouter à la fin du texte actuel (amendé le 1^{er} octobre 1994) le texte ci-dessous:

"... Il est recommandé de limiter à une somme équivalant à 50 000 dollars E.-U. le montant maximum éventuellement exigible des associations garanties, si les quantités ci-dessous ne sont pas dépassées pour les catégories de tabac et d'alcool définies ci-dessus:

- 1) 300 litres
- 2) 500 litres
- 3) 40 000 pièces
- 4) 70 000 pièces
- 5) 100 kilogrammes.

Les quantités exactes en litres, pièces et kilogrammes des catégories de tabac et d'alcool ci-dessus doivent être inscrites dans le manifeste du carnet TIR.»

Anlage 6 Erläuterung 0.8.3**Anlage 6 Erläuterung 0.8.3**

Der zweite Satz des bisherigen Wortlauts (in der am 1. Oktober 1994 geänderten Fassung) ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

„... Bei der Beförderung von nachstehend näher bezeichneten Tabak- und Branntweinerzeugnissen, die die weiter unten angegebenen Grenzmengen übersteigen, wird den Zollbehörden empfohlen, den Höchstbetrag der Sicherheitsleistung durch den bürgenden Verband auf den Gegenwert von US\$ 200 000 zu erhöhen: ...“

Am Ende des bisherigen Wortlauts (in der am 1. Oktober 1994 geänderten Fassung) ist der folgende Wortlaut einzufügen:

„... Es wird empfohlen, den Höchstbetrag der Sicherheitsleistung durch den bürgenden Verband auf den Gegenwert von US\$ 50 000 zu begrenzen, wenn die folgenden Mengen für die oben angegebenen Tabak- und Branntweinerzeugnisse nicht überschritten werden:

1. 300 Liter
2. 500 Liter
3. 40 000 Stück
4. 70 000 Stück
5. 100 Kilogramm.

In das Warenmanifest des Carnets TIR sind die genauen Mengen (Liter, Stück, Kilogramm) der oben angegebenen Tabak- und Branntweinerzeugnisse einzutragen.“

**Bekanntmachung
des deutsch-äthiopischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 16. Januar 1996

Das in Addis Abeba am 12. Dezember 1995 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 12. Dezember 1995

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. Januar 1996

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Sektorbezogenes Programm Landwirtschaft“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Ergebnisprotokoll der Regierungskonsultationen vom 20. Juni 1995, Punkt 2.4.1 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Sektorbezogenes Programm Landwirtschaft“ einen

Finanzierungsbeitrag bis zu DM 10 000 000,- (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 angeführten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen den genannten beiden Regierungen durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang

mit dem Abschluß und der Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in Äthiopien erhoben werden können.

Artikel 4

Die Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden. Die weitere Ausgestaltung bestimmt der in Artikel 2 genannte Vertrag.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Addis Abeba am 12. Dezember 1995 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Wiltrud Holik

Für die Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien
Dr. Mulatu Teshome

**Bekanntmachung
des deutsch-eritreischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 18. Januar 1996

Das in Asmara am 17. November 1995 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung des Staates Eritrea über
Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 17. November 1995

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. Januar 1996

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Staates Eritrea
über Finanzielle Zusammenarbeit (Warenhilfe II)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung des Staates Eritrea –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Eritrea,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Eritrea beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Staates Eritrea, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, einen Finanzierungsbeitrag bis zu DM 5 000 000,- (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von

- a) Baumaschinen und Ersatzteilen (bis zu DM 3 000 000,-; in Worten: drei Millionen Deutsche Mark),
- b) Ausrüstungen für Brunnenbohrungen und Bewässerung (bis zu DM 1 000 000,-; in Worten: eine Million Deutsche Mark),

c) Medikamenten und medizinischem Gerät (bis zu DM 1 000 000,-; in Worten: eine Million Deutsche Mark)

und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherungen und Montage zu erhalten. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die Lieferverträge bzw. Leistungsverträge nach der Unterzeichnung des nach Artikel 2 zu schließenden Finanzierungsvertrags nach dem 1. Januar 1995 abgeschlossen worden sind.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung des Staates Eritrea zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags und die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung des Staates Eritrea stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der

Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsvertrags in Eritrea erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung des Staates Eritrea überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden. Die weitere Ausgestaltung bestimmt der in Artikel 2 genannte Vertrag.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Asmara am 17. November 1995 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Wolfgang Ringe

Für die Regierung des Staates Eritrea
Abrehe

Anlage zum Abkommen vom 17. November 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Eritrea über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 17. November 1995 aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden können:
 - a) Baumaschinen und Ersatzteile;
 - b) Ausrüstungen für Brunnenbohrungen und Bewässerung;
 - c) Medikamente und medizinisches Gerät.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel können nur finanziert werden, wenn der angemessene Umgang mit diesen Stoffen bestätigt wird.
3. Ausgeschlossen von der Finanzierung aus dem Finanzierungsbeitrag ist die Einfuhr folgender Güter:
 - a) Luxusgüter sowie Verbrauchsgüter für den privaten Bedarf;
 - b) Güter und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen;
 - c) Pflanzenschutzmittel und Schädlingsbekämpfungsmittel, die gemäß dem PIC-Verfahren zum FAO-Kodex in der jeweils geltenden Fassung als „verboten“ (banned) oder „stark beschränkt“ (severely restricted) eingestuft sind;
 - d) Suchtstoffe, psychotrope Stoffe und die in der Anlage des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Stoffe, sofern diese zur Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen verwendet werden. (Bis zur entsprechenden Ergänzung der Anlagen zum Übereinkommen von 1988 gilt statt derer die Chemikalienliste des Abschlußberichts der Chemical Action Task Force.);
 - e) folgende umweltgefährdende Güter und Stoffe:
 - FCKW und Halone sowie weitere im Montrealer Protokoll geregelte Stoffe sowie Anlagen zu deren Herstellung oder Verwendung;
 - Stoffe gemäß Anhang I der „Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 des Rates vom 23. Juli 1992 betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien“;
 - f) Asbest und asbesthaltige Stoffe und Produkte.

**Bekanntmachung
des deutsch-spanischen Abkommens
über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich**

Vom 22. Januar 1996

Das in Bonn am 14. November 1994 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung des Königreichs Spanien
über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hoch-
schulbereich ist nach seinem Artikel 8

am 6. April 1995

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. Januar 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Spanien
über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung des Königreichs Spanien –

in Geiste der freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden
Staaten,

auf der Grundlage des Kulturabkommens vom 10. Dezember
1954 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutsch-
land und der Spanischen Regierung, insbesondere seiner Arti-
kel 1 bis 3,

in der Absicht, den Austausch auf dem Gebiet der Wissenschaft
und die Zusammenarbeit im Hochschulbereich zu fördern,

in dem Wunsch, den Studierenden beider Staaten die Fortfüh-
rung des Studiums und die Führung und Anerkennung ihrer aka-
demischen Grade und Titel im jeweils anderen Staat zu erleich-
tern,

im Bewußtsein der in beiden Staaten im Bereich des Hoch-
schulwesens und der Hochschulausbildung bestehenden Ge-
meinsamkeiten,

zur Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen zum
Zweck des Weiterstudiums im Hochschulbereich sowie zur Füh-
rung akademischer Grade und Titel –

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

In diesem Abkommen bedeutet

- a) der Ausdruck „Hochschule“ alle Universitäten und Hochschu-
len, denen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland
und im Königreich Spanien durch ein Gesetz oder aufgrund
eines Gesetzes Hochschulcharakter zuerkannt wird und an
denen Studien mit einem akademischen Grad oder mit einer
Staatsprüfung abgeschlossen werden können;
- b) der Ausdruck „akademischer Grad“ im Fall der Bundesrepublik
Deutschland jeden Hochschulgrad, der von einer Hochschule
verliehen wird und im Fall des Königreichs Spanien jeden
offiziellen Titel, der von einer Hochschule verliehen wird;
- c) die Bezeichnung „Prüfung“ alle Prüfungen, einschließlich der
Zwischenprüfungen, die zur Feststellung der durch die Stu-
dien erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten
beziehungsweise zur Feststellung des Erfolgs der Teilnahme
an einschlägigen Lehrveranstaltungen gemäß den nationalen
Studienvorschriften dienen;
- d) die Bezeichnung „Staatsprüfung“ auf Seiten der Bundesrepu-
blik Deutschland die staatlichen Zwischenprüfungen oder die
staatlichen Abschlußprüfungen eines Studiums an einer
Hochschule.

Artikel 2

- (1) Die in der Bundesrepublik Deutschland absolvierten Stu-
dienzeiten mit entsprechenden Leistungskontrollen, sonstigen
Nachweisen und Prüfungen werden auf Antrag zum Zweck des

weiteren Studiums im Königreich Spanien innerhalb eines einschlägigen Studiengangs und in zeitlicher Übereinstimmung mit dem Beginn des spanischen Studienjahrs angerechnet beziehungsweise anerkannt.

(2) Die im Königreich Spanien absolvierten Studienzeiten und Prüfungen werden zum Zweck des Weiterstudiums in der Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines einschlägigen Studiengangs auf Antrag angerechnet beziehungsweise anerkannt.

(3) Bei der Zulassung zu Staatsprüfungen in der Bundesrepublik Deutschland gelten die in diesem Abkommen vorgesehenen Anrechnungen und Anerkennungen nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts.

Artikel 3

(1) Akademische Grade werden im Hinblick auf die Zulassung zu einem einschlägigen weiterführenden oder einem weiteren Studium an Hochschulen des jeweils anderen Staates auf Antrag ohne Zusatz- und Ergänzungsprüfungen anerkannt, wenn und insoweit der Inhaber des akademischen Grades im Staate der Verleihung dieses Grades zu dem weiterführenden Studium oder zu dem weiteren Studium ohne Zusatz- und Ergänzungsprüfungen berechtigt ist. Gleiches gilt für Inhaber von Zeugnissen über sonstige Studienabschlüsse und über in der Bundesrepublik Deutschland abgelegte Staatsprüfungen.

(2) Die Anerkennung gemäß Absatz 1 entbindet die Inhaber nicht von der Erfüllung inhaltlicher Auflagen, welche die Rechtsvorschriften jeder Vertragspartei für die Zulassung zu den entsprechenden Studiengängen einschließlich der Promotion vorschreiben.

(3) Die Doktorgrade werden gegenseitig für akademische Zwecke anerkannt.

(4) Die Anerkennung nach den Absätzen 1 und 3 umfaßt nicht das Recht zur Berufsausübung (effectus civilis).

Artikel 4

Der Inhaber eines akademischen Grades hat das Recht, den Grad im jeweils anderen Staat auf der Grundlage dieses Abkommens nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschriften in der Originalbezeichnung unter Angabe der verleihenden Hochschule zu führen.

Artikel 5

Die aufgrund dieses Abkommens gemäß den Artikeln 3 und 4 verliehenen Rechte beschränken sich auf die Wirkungen, die ihnen die jeweilige nationale Gesetzgebung zubilligt und gehen nicht über sie hinaus.

Artikel 6

Dieses Abkommen findet nur auf Angehörige der beiden Staaten Anwendung. Wer Angehöriger eines der beiden Staaten ist, bestimmt sich nach dem Recht des betreffenden Staates.

Artikel 7

(1) Für die Beratung aller Fragen, die sich aus diesem Abkommen ergeben, wird eine Ständige Expertenkommission gebildet, die aus bis zu jeweils sechs von den beiden Vertragsparteien zu benennenden Mitgliedern besteht.

(2) Die Ständige Expertenkommission tritt auf Wunsch einer der beiden Vertragsparteien zusammen. Der Tagungsort wird jeweils gesondert vereinbart.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt in Kraft, sobald die Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Geschehen zu Bonn am 14. November 1994 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Lothar Wittmann

Für die Regierung des Königreichs Spanien
Fernando Perpiñá-Robert

**Bekanntmachung
einer Änderung des Gebührenverzeichnisses
als Anhang zu der Ausführungsordnung zum
Vertrag über die internationale Zusammenarbeit
auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT)**

Vom 31. Januar 1996

Die Versammlung des Verbandes für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens hat am 3. Oktober 1995 eine Änderung des Gebührenverzeichnisses als Anhang zu der Ausführungsordnung zum Patentzusammenarbeitsvertrag vom 19. Juni 1970 (BGBl. 1976 II S. 649, 664, 721) beschlossen. Die Änderung wird aufgrund des Artikels X Nr. 2 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649) nachstehend bekanntgemacht; sie ist am 1. Januar 1996 in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. März 1992 (BGBl. II S. 243).

Bonn, den 31. Januar 1996

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Niederleithinger

**Amended Schedule of Fees
annexed to the Regulations
under the Patent Cooperation Treaty
(PCT)**

as adopted by the Assembly of the International Patent
Cooperation Union (PCT Union) on October 3, 1995

**Barème modifié de taxes
annexé au règlement d'exécution
du Traité de coopération en matière de brevets
(PCT)**

adopté par l'Assemblée de l'Union internationale de coopération
en matière de brevets (Union du PCT), le 3 octobre 1995

**Geändertes Gebührenverzeichnis
als Anhang zu der Ausführungsordnung
zum Vertrag über die internationale Zusammenarbeit
auf dem Gebiet des Patentwesens
(PCT)**

beschlossen von der PCT-Versammlung am 3. Oktober 1995

(Übersetzung)

Schedule of Fees	Barème de Taxes	Gebührenverzeichnis
Fees Amounts	Taxes Montants	Gebühr Betrag
1. Basic Fee: (Rule 15.2(a))	1. Taxe de base: (Règle 15.2(a))	1. Grundgebühr: (Regel 15.2 Absatz a)
(a) if the international application contains not more than 30 sheets 762 Swiss francs	a) si la demande internationale ne comporte pas plus de 30 feuilles 762 francs suisses	a) falls die internationale Anmeldung nicht mehr als 30 Blätter enthält 762 Schweizer Franken
(b) if the international application contains more than 30 sheets 762 Swiss francs plus 15 Swiss francs for each sheet in excess of 30 sheets	b) si la demande internationale comporte plus de 30 feuilles 762 francs suisses plus 15 francs suisses par feuille à compter de la 31 ^e	b) falls die internationale Anmeldung mehr als 30 Blätter enthält 762 Schweizer Franken und 15 Schweizer Franken für jedes 30 Blätter übersteigende Blatt
2. Designation Fee: (Rule 15.2(a))	2. Taxe de désignation: (Règle 15.2(a))	2. Bestimmungsgebühr: (Regel 15.2 Absatz a)
(a) for designations made under Rule 4.9(a) 185 Swiss francs per designation, provided that any designation made under Rule 4.9(a) in excess of 11 shall not require the payment of a designation fee	a) pour les désignations faites selon la règle 4.9a) 185 francs suisses par désignation, étant entendu que toute désignation, à compter de la 12 ^e , faite selon la règle 4.9.a) n'est soumise au paiement d'aucune taxe de désignation	a) für Bestimmungen nach Regel 4.9 Absatz a 185 Schweizer Franken für jede Bestimmung mit der Maßgabe, daß alle über 11 hinausgehenden Bestimmungen nach Regel 4.9 Absatz a nicht gebührenpflichtig sind
(b) for designations made under Rule 4.9(b) and confirmed under Rule 4.9(c) 185 Swiss francs per designation	b) pour les désignations faites selon la règle 4.9b) et confirmées selon la règle 4.9c) 185 francs suisses par désignation	b) für Bestimmungen nach Regel 4.9 Absatz b, die nach Regel 4.9 Absatz c bestätigt werden 185 Schweizer Franken für jede Bestimmung

3. Confirmation Fee:
(Rule 15.5(a))
50% of the sum of the designation fees payable under item 2(b)

4. Handling Fee:
(Rule 57.2(a))
233 Swiss francs

All fees are reduced by 75% for international applications filed by any applicant who is a natural person and who is a national of and resides in a State whose per capita national income is below US\$ 3,000 (according to the average per capita national income figures used by the United Nations for determining its scale of assessments for the contributions payable for the years 1995, 1996 and 1997); if there are several applicants, each must satisfy those criteria.

3. Taxe de confirmation:
(Règle 15.5a))
50% de la somme des taxes de désignation dues en vertu du point 2.b)

4. Taxe de traitement:
(Règle 57.2a))
233 francs suisses

Toutes les taxes sont réduites de 75% pour les demandes internationales dont le déposant est une personne physique qui est ressortissante d'un État, et est domiciliée dans un État, où le revenu national par habitant (déterminé d'après le revenu national moyen par habitant retenu par l'Organisation des Nations Unies pour arrêter son barème des contributions au titre des années 1995, 1996 et 1997) est inférieur à 3000 dollars des États-Unis; s'il y a plusieurs déposants, chacun d'eux doit satisfaire à ces critères.

3. Bestätigungsgebühr:
(Regel 15.5 Absatz a)
50% des Gesamtbetrags aller nach Nummer 2 Buchstabe b zu zahlenden Bestimmungsgebühren

4. Bearbeitungsgebühr:
(Regel 57.2 Absatz a)
233 Schweizer Franken

Alle Gebühren werden um 75% ermäßigt, wenn internationale Anmeldungen von einem Anmelder eingereicht werden, der eine natürliche Person und Angehöriger eines Staates ist sowie seinen Wohnsitz in einem Staat hat, in welchem das Pro-Kopf-Einkommen weniger als US\$ 3 000 beträgt (nach den Angaben über das durchschnittliche Pro-Kopf-Einkommen, welche die Vereinten Nationen zur Festsetzung ihres Beitragsschlüssels für die Beiträge verwendet haben, die für die Jahre 1995, 1996 und 1997 zu entrichten sind); bei mehreren Anmeldern muß jeder einzelne Anmelder diese Kriterien erfüllen.

**Bekanntmachung
des deutsch-vietnamesischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 12. Februar 1996

Das in Hanoi am 16. November 1995 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 16. November 1995

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 12. Februar 1996

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam
über Finanzielle Zusammenarbeit 1995**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik Vietnam,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Sozialistischen Republik Vietnam beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die Vorhaben

a) „Sektorprogramm Eisenbahn“ ein Darlehen bis zu 8 000 000,- DM (in Worten: acht Millionen Deutsche Mark) zu erhalten,

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;

- b) „Wasserversorgung für die Stadt Viet Tri“ ein Darlehen bis zu 12 000 000,- DM (in Worten: zwölf Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;
- c) „Sonderprogramm für wirtschaftliche Eingliederungsmaßnahmen“ ein Darlehen bis zu 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;
- d) „Revolvierender Fonds zur Förderung von Selbsthilfemaßnahmen II“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 5 000 000,- DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, daß es als Vorhaben der selbsthilfeorientierten Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungszuschusses erfüllt;
- e) „Aufforstungsprogramm Mittelvietnam“ einen weiteren Finanzierungsbeitrag bis zu 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, daß es als Vorhaben des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt;
- f) „Sektorbezogenes Programm Gesundheit und Familienplanung II“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn

nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, daß es als Vorhaben der sozialen Infrastruktur die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt;

- g) „Studien- und Fachkrätefonds“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 3 000 000,- DM (in Worten: drei Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage, Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Liefer- bzw. Leistungsverträge nach dem 1. Januar 1995 abgeschlossen worden sind. Die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam wird die anfallenden Gegenwertmittel für in Vietnam anfallende Kosten im Zusammenhang mit der Rückführung und der Wiedereingliederung von vietnamesischen Staatsbürgern aus Deutschland verwenden, wobei die Finanzierung von Lagern oder ähnlichen Einrichtungen ausgeschlossen ist.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 Buchstaben a bis g genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(4) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam durch andere Vorhaben ersetzt werden. Dabei können die in Absatz 1 Buchstaben d bis f genannten Vorhaben, falls sie nicht oder nur teilweise durchgeführt werden, nur für andere Vorhaben im jeweils gleichen Zweckbereich (selbsthilfeorientierte Armutsminderung bzw. Waldbewirtschaftung bzw. Gesundheit und Familienplanung) reprogrammiert werden.

(5) Falls die in Absatz 1 Buchstaben d bis f erwähnten Bestätigungen nicht erteilt werden, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für diese Vorhaben ein Darlehen bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrages zu erhalten.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Finanzierungsbeiträge und der Darlehen zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Satz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit den in Artikel 1 genannten Prüfungen sowie mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 genannten Verträge in Vietnam oder durch eine Vertretung der Sozialistischen Republik Vietnam erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam überläßt bei den sich aus der Gewährung der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren und erteilt ggf. die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung oder der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden. Die weitere Ausgestaltung bestimmen die in Artikel 2 genannten Verträge.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Hanoi am 16. November 1995 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Chr. Kraemer

Für die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam
Ho Te

Anlage
zum Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam
über Finanzielle Zusammenarbeit 1995

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 Absatz 2 des Regierungsabkommens über Finanzielle Zusammenarbeit 1995 aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden können:
 - a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate;
 - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte;
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art;
 - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Arzneimittel;
 - e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung der Sozialistischen Republik Vietnam von Bedeutung sind;
 - f) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel können nur finanziert werden, wenn der angemessene Umgang mit diesen Stoffen bestätigt wird.
3. Ausgeschlossen von der Finanzierung aus dem Finanzierungsbeitrag ist die Einfuhr folgender Güter:
 - a) Luxusgüter sowie Verbrauchsgüter für den privaten Bedarf;
 - b) Güter und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen;
 - c) Pflanzenschutzmittel und Schädlingsbekämpfungsmittel, die gemäß dem PIC-Verfahren zum FAO-Kodex in der jeweils geltenden Fassung als „verboten“ (banned) oder „stark beschränkt“ (severely restricted) eingestuft sind;
 - d) Suchtstoffe, psychotrope Stoffe und die in der Anlage des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Stoffe, sofern diese zur Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen verwendet werden. (Bis zur entsprechenden Ergänzung der Anlagen zum Übereinkommen von 1988 gilt statt dessen die Chemikalienliste des Abschlußberichtes der Chemical Action Task Force.);
 - e) folgende umweltgefährdende Güter und Stoffe:
 - FCKW und Halone sowie weitere im Montrealer Protokoll geregelte Stoffe sowie Anlagen zu deren Herstellung oder Verwendung;
 - Stoffe gemäß Anhang I der „Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 des Rates vom 23. Juli 1992 betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien“;
 - f) Asbest und asbesthaltige Stoffe und Produkte.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Gründung eines Internationalen Verbandes
für die Veröffentlichung der Zolltarife**

Vom 12. Februar 1996

Das Übereinkommen vom 5. Juli 1890 zur Gründung eines Internationalen Verbandes für die Veröffentlichung der Zolltarife nebst Ausführungsbestimmungen und Zeichnungsprotokoll sowie das Änderungsprotokoll vom 16. Dezember 1949 (BAnz. Nr. 51 vom 14. März 1958) sind für

Sri Lanka am 22. Januar 1996
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Juli 1995 (BGBl. II S. 631).

Bonn, den 12. Februar 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über das Außerkrafttreten
des deutsch-rumänischen Sozialversicherungsabkommens**

Vom 13. Februar 1996

Das Abkommen vom 29. Juni 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik Rumänien über Sozialversicherung und das dazugehörige Schlußprotokoll vom selben Tag (BGBl. 1974 II S. 697) sowie das Zusatzabkommen vom 8. Juli 1976 zu dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik Rumänien über Sozialversicherung (BGBl. 1977 II S. 661) sind durch Rumänien mit Verbalnote vom 26. September 1995 fristgerecht gekündigt worden und somit nach Artikel 14 des Abkommens vom 29. Juni 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik Rumänien über Sozialversicherung

am 1. Januar 1996
außer Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Oktober 1977 (BGBl. II S. 1197).

Bonn, den 13. Februar 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt
und des Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen
gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandssockel befinden**

Vom 15. Februar 1996

I.

Das Übereinkommen vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt (BGBl. 1990 II S. 494, 496) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Dänemark	am	23. November 1995
nach Maßgabe des folgenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalts:		

(Übersetzung)

"... with the qualification, however, that the Convention as well as the Protocol will not apply to the Faeroes nor to Greenland, pending a further decision."

"... jedoch mit der Einschränkung, daß das Übereinkommen und das Protokoll auf die Färöer und Grönland bis auf weiteres keine Anwendung finden werden."

Libanon	am	16. März 1995
Marshallinseln	am	27. Februar 1995
Vereinigte Staaten	am	6. März 1995

II.

Das Protokoll vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandssockel befinden (BGBl. 1990 II S. 494, 508), ist nach seinem Artikel 6 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Libanon	am	16. März 1995
Vereinigte Staaten	am	6. März 1995

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. Dezember 1994 (BGBl. II S. 3874).

Bonn, den 15. Februar 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
des deutsch-britischen Verwaltungsabkommens
über die Rechtsstellung der Regierungsfrachtagentur M&S Shipping (International) Ltd.
in der Bundesrepublik Deutschland**

Vom 15. Februar 1996

In Bonn ist auf Grund des Artikels 71 Abs. 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) durch Notenwechsel vom 2. Oktober 1995 ein Verwaltungsabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über die Rechtsstellung der Regierungsfrachtagentur M&S Shipping (International) Ltd. in der Bundesrepublik Deutschland geschlossen worden. Das Verwaltungsabkommen ist

am 2. Oktober 1995

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Mit Inkrafttreten des Abkommens hat das Verwaltungsabkommen vom 16. Februar 1982 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über die Rechtsstellung der Regierungsfrachtagentur Hogg Robinson (GFA) Ltd. in der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1982 II S. 249) seine Gültigkeit verloren.

Bonn, den 15. Februar 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

Britische Botschaft
Bonn

Bonn, den 2. Oktober 1995

Verbalnote Nr. 137/95

Die Königlich Britische Botschaft entbietet dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland ihre besten Empfehlungen und beehrt sich mitzuteilen, daß die M&S Shipping (International) Ltd. (im folgenden als Unaccompanied Baggage Manager – UBM – bezeichnet) zum Beauftragten der Britischen Streitkräfte in Deutschland bestellt wurde, um in ihrem Auftrag die Beförderung des persönlichen Gepäcks der Mitglieder der Streitkräfte und des zivilen Gefolges zu Lasten der öffentlichen Hand zu veranlassen. Um die Durchführung dieses Auftrags des UBM zu erleichtern, schlägt die Botschaft vor, ein Verwaltungsabkommen zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 71 Absatz 4 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen zu schließen, das folgenden Wortlaut haben soll:

1. Dem UBM wird dieselbe Behandlung gewährt wie den Organisationen, die in Absatz 3 des sich auf Artikel 71 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut beziehenden Abschnitts des Unterzeichnungsprotokolls aufgeführt sind.
2. Der UBM ist für die Befriedigung der militärischen Bedürfnisse der britischen Streitkräfte in Deutschland hinsichtlich der Beförderung des persönlichen Gepäcks ihrer Mitglieder zu Lasten der öffentlichen Hand zuständig. Der UBM arbeitet nach Richtlinien der Britischen Streitkräfte und untersteht deren Dienstaufsicht.
3. Die Tätigkeit des UBM im Verhältnis zu den von ihr eingesetzten Straßengüterverkehrsunternehmen unterliegt in der Bundesrepublik Deutschland den deutschen Vorschriften einschließlich des Güterkraftverkehrsgesetzes.

4. Die ausschließlich im Dienst des UBM stehenden Angestellten werden, vorbehaltlich des Artikels 71 Absatz 6 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, wie Mitglieder des zivilen Gefolges, und die Angehörigen dieser Angestellten wie Angehörige von Mitgliedern des zivilen Gefolges angesehen und behandelt.
5. Der UBM gilt nicht als Bestandteil der Truppe im Sinne des Artikels 41 Absatz 7 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und ist in bezug auf die Abgeltung von Schäden nicht von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit. Vom UBM betriebene Personenkraftwagen werden von den britischen Streitkräften nach Artikel 10 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zugelassen und werden als Dienstfahrzeuge im Sinne des Artikels XI Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 11 sowie des Artikels XIII Absatz 4 des NATO-Truppenstatuts angesehen.
6. Artikel 44 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung auf die Beilegung von Streitigkeiten aus Verträgen, welche der UBM für eigene Rechnung oder für Rechnung der Behörden der britischen Streitkräfte abschließt.
7. Die Königlich Britische Botschaft wird dem Auswärtigen Amt die Orte in der Bundesrepublik Deutschland, an denen der UBM seinen Sitz haben wird und die Personalien der beim UBM beschäftigten Personen sowie jegliche Änderungen in diesen Angaben mitteilen.

Falls ein Verwaltungsabkommen obigen Wortlauts für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland annehmbar ist, schlägt die Botschaft vor, daß diese Note und die Antwortnote des Auswärtigen Amtes ein Verwaltungsabkommen im Sinne des Artikels 71 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland bilden, das mit Datum der Antwortnote des Auswärtigen Amtes in Kraft tritt. Mit gleichem Datum tritt das Verwaltungsabkommen vom 16. Februar 1982 zwischen den beiden genannten Regierungen über die Rechtsstellung der Vorgängerin des UBM, der Hogg Robinson (GFA) Ltd., in der Bundesrepublik (Bundesgesetzblatt Teil II, 1982, S. 249 ff.) außer Kraft.

Die Königlich Britische Botschaft benutzt diesen Anlaß, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An das
Auswärtige Amt
Bonn

Auswärtiges Amt

Bonn, den 2. Oktober 1995

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, den Empfang der Verbalnote der Königlich Britischen Botschaft Nr. 137/95 vom 2. Oktober 1995 zu bestätigen, die in vereinbarter deutscher Fassung wie folgt lautet:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Königlich Britischen Botschaft mitzuteilen, daß sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Königlich Britischen Botschaft Nr. 137/95 vom 2. Oktober 1995 und diese Antwortnote ein Verwaltungsabkommen im Sinne des Artikels 71 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, das mit dem Datum dieser Antwortnote in Kraft tritt.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Botschaft des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft des Vereinigten Königreichs Großbritannien
und Nordirland
Bonn

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 382 08-0, Telefax: (0228) 382 08-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,90 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 8,15 DM (6,20 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,15 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 1996 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zweiten, Vierten
und Fünften Protokolls zum Allgemeinen Abkommen
über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates**

Vom 20. Februar 1996

I.

Das Zweite Protokoll vom 15. Dezember 1956 zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates (BGBl. 1959 II S. 1453) ist nach seinem Artikel 6 Abs. 2 für

Ungarn am 12. Januar 1996

in Kraft getreten.

II.

Das Vierte Protokoll vom 16. Dezember 1961 zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates (BGBl. 1963 II S. 1215) ist nach seinem Artikel 10 Abs. 2 für

Ungarn am 12. Januar 1996

in Kraft getreten.

III.

Das Fünfte Protokoll vom 18. Juni 1990 zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates (BGBl. 1994 II S. 750) wird nach seinem Artikel 3 Abs. 2 für

Ungarn am 1. Mai 1996

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. November 1995 (BGBl. 1996 II S. 39).

Bonn, den 20. Februar 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann